

Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit der Vorwegnahme der Entscheidung

Nach § 71 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der jeweils geltenden Fassung wird bekanntgemacht, dass die Vorwegnahme der Entscheidung für die **Ordnungsnummern 17, 25, 26, 40 und 42** im Umlegungsgebiet „Auf dem Kennel“ am 12.09.2022 unanfechtbar geworden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Verzeichnis der Vorwegnahme der Entscheidung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Die Geldleistungen werden mit dieser Bekanntmachung fällig.

Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Monatsfrist beginnt zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Umlegungsausschuss der Ortsgemeinde Nentershausen, Geschäftsstelle: Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus, Jahnstraße 5, 56457 Westerburg oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nummer 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (Abl. EU Nr. L 257 S. 73) an: vermka.wwt@poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Westerburg, den 19.09.2022

Die Vorsitzende
gez. Dr. Gabriele Hückelheim (D.S.)

Dr. Gabriele Hückelheim

Hinweis:

Diese Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter folgendem Link veröffentlicht:
<https://www.vg-montabaur.de/leben-erleben/bauen-wohnen/umlegungsverfahren/>